OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750776/8/MB/BD

Datum:
Linz, 10. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des J D, vertreten durch Rechtsanwälte H, U, M, L, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7. November 2019, GZ: BHVBSich-2016-276254/7-Pac, betreffend Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde), entzog mit Bescheid vom 7. November 2019, GZ: BHVBSich-2016-276254/7-Pac, dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 25 Abs. 1, 2, 3 und Abs. 5 Z 1 und 2 iVm § 8 Abs. 1 Z 2 iVm § 16b WaffG 1996 die am xx.xx.xxxx von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ausgestellte Waffenbesitzkarte, Nr. x, sowie der am xx.xx.xxxx ausgestellte Waffenpass, Nr. x.

Begründend führt die belangte Behörde darin zunächst wie folgt zum Sachverhalt aus:
„Die Streife „M 1“ der Polizeiinspektion M, wurde am xx.xx.xxxx um 17:45 Uhr aufgrund der auffälligen Fahrweise auf den, im Gegenverkehr befindlichen, PKW „x“ aufmerksam, welcher sich zu diesem Zeitpunkt auf der B154 im Ortsgebiet von M auf Höhe der Abzweigung M – Mitte befand. Nach kurzer Nachfahrt konnte der PKW durch die Beamten auf den Pendlerparkplatz/Gewerbestraße dirigiert und zur Lenker und Fahrzeugkontrolle angehalten werden. Sie konnten sich als Lenker ausweisen. Im Zuge der Fahrzeugkontrolle wurde von Insp P ein in der Mittelkonsole liegender Revolver festgestellt.
Auf diesen Umstand angesprochen gab Sie sinngemäß an, dass er den Revolver als Jagdschutzorgan bei der Jagd führen dürfe und soeben von der Wildtierfütterung kommen würde. Üblicherweise liege der Revolver im Handschuhfach und sei von ihm herausgenommen worden, weil eine zweite Person im Fahrzeug gesessen habe. Seinen Waffenpass habe er derzeit nicht mit, der liege jedoch zuhause und könne von ihm jederzeit nachgebracht werden. Der Revolver sei geladen. Er sei sich eines Fehlverhaltens nicht bewusst.
Gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 Waffengesetz 1996 ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird.
Gemäß § 16 b Waffengesetz sind Schusswaffen und Munition sicher zu verwahren. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an eine sichere Verwahrung zu erlassen, sodass Waffen und Munition in zumutbarer W eise vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.
Gemäß § 25 Abs. 1 hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.
Gemäß § 25 Abs. 2 Waffengesetz 1996 (im Folgenden: WaffG) hat die Behörde außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist.
Gemäß § 25 Abs. 3 WaffG hat die Behörde die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen, wenn sich ergibt, dass der/die Berechtigte nicht mehr verlässlich ist.
Gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 WaffG hat die Behörde die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sicherzustellen, wenn

er sich nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.
Gemäß § 25 Abs. 5 Z 2 WaffG hat die Behörde die in Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sicherzustellen, wenn Gefahr in Verzug besteht.

Mit Schreiben vom 10.04.2019 wurden Sie im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Überprüfung der Verlässlichkeit aufgefordert, binnen einer Woche ab Zustellung eine Stellungnahme zu übermitteln.
Datiert mit 15.04.2019 haben Sie an die Behörde folgende Eingabe übermittelt:

(...)

Aufgrund Ihrer Angaben wurde die Polizeiinspektion M um eine Stellungnahme ersucht. Mit Schreiben vom 13.08.2019 wurde dieser Folge geleistet und nachstehender Sachverhalt übermittelt:
Die Richtigkeit der im Bericht vom 23.12.2018 festgehaltenen Umstände, sowie der sinngemäßen Angaben des D werden vollinhaltlich bestätigt. Insp. J P, welche während der Amtshandlung die Sicherungsaufgaben wahrnahm und die in der Konsole liegende Faustfeuerwaffe entdeckte, bestätigte ebenfalls deren Richtigkeit.
In der mit dem Bericht übermittelten Lichtbildbeilage ist die Lage der Schusswaffe festgehalten. Zu den Einspruchsangaben des D vom 15.04.2019 wird wie folgt festgehalten, dass der Revolver bei der Amtshandlung zu Beginn der Kontrolle bereits in der Mittelkonsole lag und nicht wie vom Einspruchsführer angegeben – erst bei der Entnahme der KFZ-Dokumente aus dem Handschuhfach genommen wurde und in der Mittelkonsole abgelegt worden sei. Auch war das Handschuhfach bei der Kontrolle nicht versperrt, was insofern kein Problem darstellte, der Revolver lag bereits in der Mittelkonsole.

Ob J D sonst den Revolver im angeblich „versperrten“ Handschuhfach des PKW transportiert entzieht sich meiner Kenntnis. Es wurde von D bei der Kontrolle aber definitiv angegeben, dass er die FFW sonst im Handschuhfach verwahren würde. Wenn D J normalerweise das Handschuhfach versperrt hat wenn sich der Revolver darin befindet, warum hätte er die Faustfeuerwaffe dann herausnehmen und in der Mittelkonsole ablegen sollen? Während der Kontrolle gab er an, dies aus Sicherheitsgründen gemacht zu haben, da sich zuvor eine 2. Person im Fahrzeug befand, welche aber noch vor der Kontrolle bzw. der Feststellung des Fahrzeuges durch die Beamten das Fahrzeug wieder verlassen hatte. Er wollte angeblich so die Waffe vor dem Zugriff des Mitfahrers schützen. Die Identität des angeblichen Mitfahrers ist unbekannt und wurde auch bei der Kontrolle nicht vom D preisgegeben.
Fakt ist, dass die geladen Faustfeuerwaffe bei der Kontrolle in der Mittelkonsole lag, und sich im Fahrzeug keine weiteren Personen befanden. Die Angabe (Einspruch d. D vom 15.04.2019) wonach die FFW immer im versperrten Handschuhfach liegen würde, ist vermutlich eine Schutzbehauptung, kann aber nicht bestätigt oder wiederlegt werden. Laut der mir bekannten Lehrmeinung bzw. Rechtsauslegung gelten FFW welche ohne zusätzliche Sicherungen in Fahrzeugen verstaut sind, nicht als „sicher verwahrt“.

Dieser im Ermittlungsverfahren gewonnene Sachverhalt wurde Ihnen mittels Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 10.09.2019 zur Kenntnis gebracht. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme wurde bis zum heutigen Tage nicht genutzt.
Aufgrund des oben angeführten Sachverhaltes beabsichtigt die Behörde Ihnen die waffenrechtlichen Dokumente wegen mangelnder Verlässlichkeit zu entziehen, weil die Ablage der Waffe in der Mittelkonsole des Fahrzeuges keinesfalls einem unberechtigten Zufallszugriff entsprochen hat.
Die nicht sichere Verwahrung einer Schusswaffe, unabhängig welcher Kategorie sie angehört, lässt Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit eines Betroffenen zu. Es kann somit auch die unsichere Verwahrung einer meldepflichtigen Schusswaffe dazu führen, dass ein Verfahren zur Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde, die zum Besitz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe berechtigt, eingeleitet wird.
Aus der Judikatur lässt sich daher ableiten, dass diese bewusst gewählte Vorgehensweise keinesfalls ein gesetzmäßiges handeln darstellt und lässt den Schluss durchaus zu, dass durch den unsachgemäßen Umgang mit Waffen, die Verlässlichkeit nicht gegeben ist.
Für die Behörde ist daher die Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 3 Waffengesetz 1996 nicht mehr gegeben und ist somit die zwangsweise Entziehung des Waffen-dokumentes notwendig.
Voraussetzung für das Führen einer Waffe ist daher, dass sich die Waffe in einem solchen Naheverhältnis befindet, dass sie jederzeit zweckentsprechend eingesetzt werden kann, dh. dass die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung beseitigt oder herabgesetzt werden kann oder bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet werden kann (§ 1 Z 1 und Z 2 WaffG). Als Führen einer Waffe gilt also nicht nur das Tragen am Körper, sondern auch das Beisichhaben in einer mitgeführten Tasche, einem Aktenkoffer oder auch im PKW. Dabei ist es völlig unerheblich, ob die Waffe geladen, halbgeladen oder ungeladen ist. Es spielt auch keine Rolle, ob die Waffe funktionsfähig ist (Grosinger/Siegert/Szymanski, Das neue österreichische Waffenrecht4 (2012) S 24; Hickisch, Österreichisches Waffenrecht (1999) S 124; VwGH 29.11.1994, 94/20/0334).

Im gegenständlichen Fall hat das Beweisverfahren ergeben, dass Sie die Faustfeuerwaffe in der Mittelkonsole des Fahrzeuges aufbewahrt hat. Sie haben diese also nicht primär zum Transport im Fahrzeug verstaut, sondern hat er die Waffe generell in seinem Fahrzeug in der Mittelkonsole aufbewahrt.
Durch das Verwahren der Waffe in der Mittelkonsole des Fahrzeuges befand sich diese zumindest während des Lenkens des Fahrzeuges in einem solchen Naheverhältnis zu Ihnen, dass Sie diese gemäß § 7 Abs. 1 WaffG geführt haben.
Der Waffenpass, ausgestellt am xx.xx.xxxx, V/X, wurde mit dem Vermerk ausgestellt „Beschränkt auf die Dauer der Tätigkeit als Jagdschutzorgan“. Die Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. 3 WaffG kann nicht herangezogen werden, da Sie die Waffe nicht bloß zum Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, in der Mittelkonsole aufbewahrt hat.

Sie sind daher mit der Waffe unvorsichtig umgegangen.
Auch ein einmaliges Fehlverhalten kann zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen, und zwar selbst dann, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe

nur relativ kurze Zeit bestand (vgl. etwa VwGH 22.6.2004, 2001/20/0637) – VwGH 29.10.2009, 2007/03/0055
Für die Behörde ist daher die Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 2 Waffengesetz 1996 nicht mehr gegeben und ist somit die zwangsweise Entziehung des Waffen-dokumentes notwendig.
Keinesfalls kann hierbei von einer Entziehung gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz WaffG abgesehen werden, da nicht von einem geringfügigen Verschulden auszugehen ist und auch die Folgen keinesfalls „unbedeutend“ sind, da eine unzureichend verwahrte (geladene) Faustfeuerwaffe, eine große Gefahr darstellt. Es ist somit von einer mangelnden Verlässlichkeit auszugehen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 18. November 2019, worin wie folgt ausgeführt wird:
„Gegen den Bescheid vom 7.11.2019 lege ich Beschwerde ein.
Es tut mir leid, dass ich den Termin zur mündlichen Erörterung versäumt habe und bitte um eine neue Anhörung. Es it mir klar, daß das Waffengesetz durchgezogen werden muss um die Verlässlichkeit der Waffenbesitzer festzustellen. Ich trage seit 30 jahren Waffen und kann mir nicht vorstellen, daß ich wegen einer kleinen Unachtsamkeit alles verlieren soll.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen sowie die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Einvernahme des Bf und der einschreitenden Beamten.

2. Nachfolgender Sachverhalt ist daher f e s t z u s t e l l e n: Entsprechend den glaubwürdigen Angaben des Bf verwahrt er die verfahrensgegenständliche Waffe zu Hause in seinem Waffenschrank. Der Bf selbst ist Jäger und geprüftes Jagdschutzorgan. Er nimmt die Faustfeuerwaffe zu diesem Zweck oftmals ins Revier mit. So auch an diesem Tag. Dazu steckt er die Waffe in die Innen- bzw. Außentasche seiner Jacke. Am Kontrolltag (xx.xx.xxxx) fuhr der Bf von seinem Wohnhaus ins Revier. Er trug bei dieser Fahrt die Waffe bei sich am Körper, da auf diesem Weg der Enkel des Bf im Auto befindlich war. Der Bf hat seinen Enkel zu dessen Arbeitsstätte gebracht. Als der Bf nach seinem Aufenthalt im Revier zurück nach Hause fuhr, störte ihn die Waffe am Körper und er legte sie in das

Handschuhfach seines Autos. Auf dieser Fahrt wurde der Bf einer Verkehrskontrolle unterzogen. Er wurde durch die einschreitenden Beamten zu einem Park- and Ride-Parkplatz „gewunken“. Als er stehen blieb fiel ihm ein, dass die Faustfeuerwaffe im Handschuhfach über den Papieren befindlich war. Um nicht in Ansehung der Polizisten eine Waffe in die Hand nehmen zu müssen hat er die Waffe herausgenommen und in der Mittelkonsole deponiert. Im Anschluss daran kam einer der beiden Polizisten an das Fahrerfenster und forderte den Bf auf die Fahrzeugpapiere auszuhändigen. Dies wurde sodann vom Bf getan. Als der Bf sodann aus dem KFZ ausstieg und der Beamte auf dem Weg zum Dienst-KFZ war, um den Alko-Vortester zu holen, fiel der zweiten einschreitenden Beamtin auf, dass eine Waffe in der Mittelkonsole befindlich war.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der glaubhaften Aussage des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass der Bf im Zeitpunkt der Kontrolle gesagt habe, dass er die Waffe immer im Handschuhfach verwahrt und er die Waffe herausgegeben habe, weil eine andere Person vorher mitgefahren sei, kann als der Stresssituation geschuldeter Versuch einer – nicht gerade förderlichen – Notlüge erkannt werden. Der Bf macht in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einen sehr ehrlichen und an der Sachverhaltsfeststellung bemüht mitwirkenden Eindruck, aber klar eine starke Nervosität und eine nicht stringente Gedanken und Inhaltsstruktur in seinen Aussagen zu erkennen ist. Nachfragen seitens des erkennenden Gerichts werden prompt und umfassend beantwortet, wiewohl der Bf ebenso unstrukturiert antwortet und es der sprachlichen Präzision fehlt. Es bedarf der Wiederholung und Reduktion der Komplexität durch den Fragenden. Zudem wiederholt der Bf mehrfach seine lange jagdliche Erfahrung und fehlende Beanstandungen. Hieraus ergibt sich, dass aufgrund der Persönlichkeitsstruktur des Bf in der Situation der Kontrolle ein – mit der Verhandlungssituation vergleichbarer – Stresspegel geherrscht hat und die Aussagen des Bf einem ähnlichen Struktur- und Schlüssigkeitsmuster folgen. Die Aussagen des Bf im Zeitpunkt der Kontrolle sind sohin der Situation selbst geschuldet und spiegeln nicht die Verwahrung der Waffe wieder.

III.

1. Gemäß § 25 Abs. 3 Waffengesetz 1996, BGBl. I. Nr. 12/1997, idgF, hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen, wenn sich ergibt, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

Gemäß § 25 Abs. 1 Waffengesetz 1996 idgF. hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung 5 Jahre vergangen sind. Außerdem hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Ergibt sich im Zuge solcher Überprüfungen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde die waffenrechtlichen Urkunden zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 WaffG 1996 ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Gemäß § 8 Abs. 6 WaffG gilt schließlich ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

2.1. § 25 Abs. 3 WaffG normiert also in seinem ersten Satz, dass bei Wegfall der Verlässlichkeit einer Person waffenrechtliche Urkunden zu entziehen sind. Dabei ist der Behörde vom Gesetzgeber kein Ermessen eingeräumt, sondern die Rechtsfolge hat bei Wegfall der Verlässlichkeit einzutreten.

2.2.1. Die waffenrechtliche Verlässlichkeit ist in § 8 WaffG 1996 geregelt, wobei in dessen Abs. 1 für deren Annahme zunächst der voraussichtliche sachgerechte Umgang mit einer Waffe als Erfordernis normiert ist.

Es ist – mangels widerstreitender Sachverhaltselemente - durchaus davon auszugehen, dass der Bf zum sachgerechten Umgang mit Waffen ausreichend geschult ist.

Darüber hinaus aber bedarf es kumulativ des Nichtvorliegens von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Waffe nicht sorgfältig verwahren werde (vgl. Z 2).

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist. (vgl. VwGH 17.09.2003, 2001/20/0020)

2.2.2. Zunächst ist an diesem Punkt zu erkennen, dass der Bf im Zeitpunkt der Kontrolle zum Führen einer Schusswaffe berechtigt war. Gem. § 7 WaffG wird eine Waffe geführt, wenn man sie bei sich hat. Im Zeitpunkt, als der Bf eine andere – nicht berechtigte – Person im Auto befördert hat, hat er die Waffe am Körper getragen; er hat sie geführt. Als der Bf alleine im Auto war und die Waffe im Handschuhfach – aufgrund besserer Bewegungsfreiheit mangels Holster – abgelegt hat, war die Gefahr eines Zugriffes einer anderen – nicht berechtigten Person – nicht gegeben und war daher in dieser konkreten Situation für diesen Zeitraum die Verwahrung nicht zu beanstanden. Dass der Bf im Zuge der Kontrolle die Waffe in die Mittelkonsole kurzfristig ablegte vermag daran nichts zu ändern, zumal die Beifahrerseite durch eine Leitplanke blockiert und die Fahrerseite durch die einschreitenden Beamten kontrolliert war.

3. Es war also im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter